

66. 1. Können sich die Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. in einem privatschriftlichen Vertrage rechtsgültig verpflichten, ein Grundstück in die Gesellschaft als Einlage einzubringen?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann in der Nichterfüllung eines wegen Formmangels ungültigen Vertrags ein Verstoß gegen § 826 BGB. liegen?

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., §§ 2, 3, 5.
BGB. § 826.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Mai 1913 i. S. W. (Bekl.) m. H. (Rl.).
Rep. VI. 575/12.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch einen am 18. April 1907 abgeschlossenen privatschriftlichen Vertrag hatten sich die Parteien verpflichtet, das Geschäft der

in Konkurs geratenen offenen Handelsgesellschaft Paul H. und G. in Dr. zu übernehmen und mittels einer zu gründenden Gesellschaft m. b. H. weiter zu führen sowie zu diesem Zwecke auch das der offenen Handelsgesellschaft gehörige, im Grundbuche für A. eingetragene Fabrikgrundstück zu erwerben und in die Gesellschaft einzubringen. Entgegen dieser Vereinbarung hatte der Beklagte das Grundstück für sich allein erworben, indem er bei der Zwangsversteigerung den Kläger nach dessen Behauptung durch arglistige Täuschung vom Mitbieten abhielt. Wegen dieses Verhaltens hatte der Kläger bereits in einem Vorprozesse die Auflösung der mit dem Beklagten eingegangenen Gesellschaft m. b. H. verlangt und war mit diesem Verlangen in den beiden oberen Instanzen durchgedrungen.

Er beehrte nunmehr vom Beklagten wegen dessen arglistigen Verhaltens sowie aus anderen Rechtsgründen einen Schadenserlass von insgesamt 18000 M., der ihm von den Vorinstanzen zugesprochen ist. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„1. Das angefochtene Urteil gibt schon insofern zu rechtlichen Bedenken Anlaß, als es die Rechtsgültigkeit der privatschriftlichen Vereinbarung vom 18. April 1907 ohne selbständige Prüfung unter Billigung der Gründe des erstinstanzlichen Urteils bejaht hat. Durch diese Vereinbarung hatten sich die Parteien verpflichtet, die Konkursmasse der früheren offenen Handelsgesellschaft Paul H. und G., deren Mitinhaber der Kläger war, gemeinschaftlich in eine von ihnen zu gründende Gesellschaft m. b. H. einzubringen, die das Fabrikunternehmen jener Gesellschaft fortsetzen sollte. Im einzelnen war hinsichtlich des zur Masse gehörigen Fabrikgrundstücks in dem Vertrage folgendes bestimmt:

»6. Das Grundstück Blatt 89 des Grundbuchs für A. wird mit 80000 M. von der Gesellschaft unter Übernahme der darauf haftenden Hypotheken von 56000 M. . . übernommen.

7. Derjenige Betrag, welcher nach Feststellung der Gesamthypotheken bis zum Betrage von 80000 M. übrig bleibt, gehört je zur Hälfte Herrn H. (Kl.) und Herrn W. (Bekl.).

8. Sollte die Deutsche Bank den ihr verbleibenden Betrag der Sicherungshypothek nicht gegen eine entsprechende Vergleichssumme

von höchstens 2—3000 *M* löschen lassen, so soll das Grundstück auf den Namen der Firma Paul H. und G. zwangsweise versteigert werden und verpflichten sich sowohl Herr H. als auch Herr W. den zur Ersetzung des Grundstücks erforderlichen Betrag je zur Hälfte zu erlegen.«

Daß dieser Vertrag sich als ein sog. „Vorgründungsvertrag“ charakterisiert, der auf den Abschluß einer Gesellschaft m. b. H. zwischen den Parteien, als den beiden Gesellschaftern, gerichtet war, kann nicht zweifelhaft sein. Als solcher bedurfte er aber, wie der Gründungsvertrag der Gesellschaft selbst, gemäß § 2 GmbHG. zur Rechtsgültigkeit des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form (vgl. Ur. des RG.'s vom 14. Juni 1905 [Goldheims Monatschr. Bd. 14 S. 291] und Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 116). Zwar ist nun nachträglich am 9. Juli 1907 der Gesellschaftsvertrag in notarieller Form abgeschlossen und auf Grund dieses Vertrags die nach dem Vertrage vom 18. April 1907 zu gründende Gesellschaft m. b. H. am 19. Juli 1907 in das Handelsregister eingetragen worden und somit rechtsgültig zustande gekommen. Der notarielle Gründungsvertrag hat aber die vorstehend mitgeteilten über das Einbringen des Fabrikgrundstücks in die Gesellschaft zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nicht aufgenommen. Gleichwohl halten die Vorinstanzen auch diese Vereinbarungen für rechtsverbindlich. Das landgerichtliche Urteil, dessen Standpunkt das Berufungsgericht gebilligt hat, ohne sich selbst über die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen auszulassen, führt in dieser Hinsicht folgendes aus:

»Die rechtliche Gültigkeit dieses Abkommens läßt sich auch nicht damit beanstanden, daß der Vertrag vom 18. April 1907 als ein der gesetzlichen Form entbehrender Vorgründungsvertrag nach § 2 GmbHG. ungültig sei, das Abkommen unter Punkt 8 aber in den notariellen Gründungsvertrag vom 9. Juli 1907 nicht mit aufgenommen worden sei. Denn da das Fabrikgrundstück unentbehrlich zur Erreichung des Vertragszweckes, der Fortführung des Handelsgeschäfts, war, ist der Vertrag vom 18. April 1907 nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 157 BGB.) dahin auszulegen, daß das Abkommen unter Punkt 8 für sich selbständige Geltung haben sollte, als ein besonderer Vertrag über Gründung einer neben der künftigen

Gesellschaft m. b. H. bestehenden Gesellschaft der Parteien zum gemeinsamen Erwerbe des Fabrikgrundstücks und dessen Benutzung zur Fortführung des Handelsgeschäfts und für die Zwecke der noch zu gründenden Gesellschaft m. b. H., der nach dem Willen der Parteien unbedingt durchgeführt und aufrecht erhalten werden sollte, wenn der rechtsgültige Abschluß des Gründungsvertrags nachfolgte . . .

Diese Ausführungen werden von der Revision als rechtsirrtümlich bekämpft, indem sie geltend macht, der Vertrag vom 18. April 1907 habe schon mit Rücksicht auf die darin von den Parteien übernommene Verpflichtung, das Fabrikgrundstück in die Gesellschaft m. b. H. einzubringen, gemäß § 313 BGB. in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossen werden müssen. Dem kann indessen nicht beigeprägt werden. Denn, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, verpflichtete das Abkommen vom 18. April 1907 die Parteien nicht etwa, ein ihnen gehöriges Grundstück zu übertragen, sondern lediglich ein solches zu einem gemeinsamen gesellschaftlichen Zwecke zu erwerben. Für derartige Verträge ist aber die Beobachtung der im § 313 BGB. vorgeschriebenen Form nicht vorgesehen, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 75, Bd. 68 S. 260, Bd. 81 S. 134; Jur. Wochenschr. 1907 S. 831 Nr. 6, 1908 S. 330 Nr. 14; Entsch. vom 28. September 1907, Rep. V. 638/08; vom 12. Mai 1909, Rep. I. 228/08.

Gleichwohl ist aus anderen Gründen die über das Fabrikgrundstück in dem Vertrage vom 18. April 1907 getroffene Vereinbarung wegen des Mangels der gerichtlichen oder notariellen Form als rechtsunwirksam anzusehen.

§ 157 BGB., auf welchen das erstinstanzliche Urteil hingewiesen hat, ist für die hier zu entscheidende Frage bedeutungslos; denn diese Vorschrift setzt einen rechtsbeständigen Vertrag voraus und enthält nur darüber Vorschriften, wie ein solcher auszulegen ist. Hier dagegen handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob der Vertrag vom 18. April 1907 zu seiner Rechtsgültigkeit des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form bedurfte oder nicht. Zwar mag es, wie in der Literatur angenommen wird, Fälle geben, in denen es den Gesellschaftern gestattet ist, untereinander in form-

loser Weise gesellschaftliche Abmachungen gemäß §§ 705 flg. BGB. rechtsgültig zu treffen, die ihr Verhältnis in bezug auf eine bestehende oder zu errichtende Gesellschaft m. b. H. regeln sollen; und es mag auch möglich sein, daß die Gesellschafter gegenseitig gewisse Verpflichtungen in dieser Weise übernehmen, ohne die im § 3 GmbHG. vorgeschriebene Form zu beobachten, soweit es sich hierbei nicht um eine Umgehung des Gesetzes handelt und insbesondere nicht die Gesellschaft selbst aus einer derartigen Vereinbarung irgend ein Recht erwerben soll (vgl. Entsch. des RG.'s Bd. 79 S. 332 insbes. S. 336). Dagegen kann in Fällen, wie dem vorliegenden, in denen es sich um eine Vereinbarung handelt, die nicht bloß eine Verpflichtung der Gesellschafter untereinander erzeugen soll, sondern Bestimmungen darüber trifft, in welcher Weise die Gesellschafter Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital der Gesellschaft machen sollen, indem sie sich verpflichten, ein von ihnen zu erwerbendes Grundstück in die zu gründende Gesellschaft m. b. H. einzubringen, dies nur in der im § 5 Abs. 4 GmbHG. festgesetzten Weise, also im Gesellschaftsvertrage selbst und somit in der durch § 2 für diesen vorgeschriebenen Form rechtsgültig vereinbart werden. Denn durch das Einbringen des Grundstücks in die Gesellschaft muß das in dem Gesellschaftsvertrage vom 9. Juli 1907 festgesetzte Stammkapital von 30000 M um den in dem Vertrage vom 18. April 1907 festgesetzten Wert des Grundstücks, also um 80000 M abzüglich der darauf haftenden Hypotheken und sonstigen dinglichen Lasten, erhöht werden (§ 55 GmbHG.). Eine derartige Erhöhung, die gleichzeitig eine Abänderung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags bedingt, bedarf aber gleichfalls zu ihrer Rechtsbeständigkeit gemäß § 53 GmbHG. der gerichtlichen oder notariellen Form und der Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister (§ 54). Auch kann sich eine solche Erhöhung nur in der Weise vollziehen, daß die beiden Gesellschafter je einen dem Werte ihres Einbringens entsprechenden neuen Geschäftsanteil erwerben (§ 55 Abs. 3). Aus allen diesen Gründen kann demnach ein Abkommen zwischen Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H., sei es einer zu gründenden oder bereits gegründeten, wonach sich diese verpflichten, andere als Geldeinlagen auf das Stammkapital zu machen, nur rechtsgültig im Gesellschaftsvertrage und in der für diesen vorgeschriebenen Form

oder nachträglich im Wege der Satzungsänderung in der gemäß § 53 GmbHG. auch für eine solche vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form bewirkt werden.

Im vorliegenden Falle war das auf die Übernahme des Grundstücks durch die Gesellschaft m. b. H. sich beziehende schriftliche Abkommen vom 18. April 1907 in den notariellen Gesellschaftsgründungsvertrag nicht aufgenommen worden. Sollte es gleichwohl nach der Gründung der Gesellschaft m. b. H. unter den Parteien Geltung behalten, so konnte das nicht durch eine lediglich mündlich getroffene Vereinbarung, sondern nur im Wege der Abänderung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags, also in gerichtlicher oder notarieller Form geschehen. Hatte also, was nach dem bis jetzt festgestellten Sachverhalte der Fall zu sein scheint, die hier fragliche Vereinbarung den Sinn, das Grundstück in die Gesellschaft „einzubringen“, nicht aber es in anderer Weise der Gesellschaft zu überlassen, so entbehrte das Abkommen hinsichtlich des Fabrikgrundstücks der Rechtsgültigkeit.

2. Muß sonach die Aufhebung des angefochtenen Urteils erfolgen, weil das Berufungsgericht nicht geprüft hat, in welcher Weise die „Übernahme“ des Grundstücks in die Gesellschaft m. b. H. bewirkt werden soll, so kann das Urteil auch nicht auf Grund des § 826 BGB. aufrecht erhalten werden. Es mag zwar zuzugeben sein, daß unter gewissen, besonders gearteten Umständen die Anwendung des § 826 BGB. auch dann möglich ist, wenn das sittenwidrige Verhalten im Zusammenhange mit einem ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeschlossenen Vertrage steht (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 342). Hierbei ist aber zu beachten, daß die bloße Nichterfüllung eines wegen Verletzung der vorgeschriebenen Form der Rechtsgültigkeit entbehrenden Vertrags niemals ohne weiteres als ein Verstoß gegen § 826 BGB. angesehen werden kann. Denn sonst würde auf einem Umwege das gesetzgeberische Gebot, das für bestimmte Verträge und Vereinbarungen die Beobachtung einer bestimmten Form verlangt, vielfach geradezu bedeutungslos gemacht werden. Wie demnach das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung „Formvorschriften gegenüber die Berufung auf Treu und Glauben versagt“ hat (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 5), so kann auch ein „sittenwidriges“ Verhalten nicht

schon darin erblickt werden, daß eine Partei einen Vertrag nicht erfüllt, der wegen Mangels der vorgeschriebenen Form ohnehin nicht bindend ist, also irgend eine rechtliche Verpflichtung nicht erzeugt. Anders kann die Sache dann liegen, wenn eine Partei lediglich, um den Vertragsgegner in Sicherheit zu wiegen und über ihre wirkliche Absicht zu täuschen, einen der gesetzlich vorgeschriebenen Form entbehrenden Vertrag, auf dessen Erfüllung, wie sie weiß, der Vertragsgegner vertraut, von vornherein mit dem Hintergedanken eingegangen ist, diesen keinesfalls zu erfüllen, sich vielmehr demnächst auf die mangelnde Form zu berufen, und wenn sie gar zu diesem Zwecke den Vertragsgegner von dem Abschluß eines formgerechten Vertrags abgehalten hat. Solche oder ähnliche Umstände sind aber im vorliegenden Falle von dem Berufungsgerichte nicht festgestellt worden, so daß es also für die Anwendung des § 826 BGB. an den erforderlichen tatsächlichen Unterlagen bisher fehlt." . . .